

Haushaltssatzung

für das

Haushaltsjahr 2024

A) Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05. Juni 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.165.343
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	19.288.374
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.123.031
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.123.031

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.277.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.977.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	300.100
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.952.396
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.529.568
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-577.172
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-277.072
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	870.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-254.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	616.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	338.928

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

570.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

6.411.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

3.500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

Auenwald, den 05. Juni 2024

gez.
Kai-Uwe Ernst
Bürgermeister

- B) Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Auenwald in seiner Sitzung am 05. Juni 2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch Erlass des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 30. Juli 2024, Az.: 0.0032/Hc bestätigt.

Der Gesamtbetrag der im Gemeindehaushalt vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 570.000 EUR wird nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **6.411.000 EUR** bedarf gemäß § 86 Abs. 4 Gemeindeordnung insoweit der Genehmigung, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungsermächtigungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Verpflichtungsermächtigungen werden zu Lasten des Jahres 2025 (6.246.000 EUR) und 2026 (165.000 EUR) eingegangen. Gleichzeitig sind nach der Finanzplanung für das Jahr 2025 Kreditaufnahmen in Höhe von 5.300.000 EUR und im Jahr 2026 von 1.100.000 EUR vorgesehen. Somit bedürfen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **5.465.000 EUR** der Genehmigung. Für diese Beträge wurden gemäß § 86 Abs. 4 Gemeindeordnung die Genehmigung erteilt.

- C) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht.

**Bekanntmachung
des Wirtschaftsplans
der Wasserversorgung Auenwald
für das Wirtschaftsjahr 2024 (1.1. – 31.12.2024)**

A) Der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald hat in seiner Sitzung am 05. Juni 2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen **EUR**

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	1.060.734
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.060.734
1.3	Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen **EUR**

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Erfolgsplans	1.044.778
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Erfolgsplans	875.862
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	168.916
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	860.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-849.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-680.084
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.740.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-157.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.582.500
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	902.416

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag für im Liquiditätsplan vorgesehene

Kreditaufnahmen wird auf

800.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der im Liquiditätsplan notwendigen

Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.740.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf

1.000.000 EUR

Auenwald, den 05. Juni 2024

gez.
Kai-Uwe Ernst
Bürgermeister

B) Die Gesetzmäßigkeit des mit Beschluss des Gemeinderats vom 05. Juni 2024 festgesetzten Wirtschaftsplans der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde durch Erlass des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 30. Juli 2024, Az.: 0.0032/Hc bestätigt.

Als **Kreditaufnahme** für den **Eigenbetrieb Wasserversorgung** wurde gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz ein Gesamtbetrag in Höhe von **800.000 EUR** genehmigt.

Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 1.740.000 EUR werden für die Jahre 2025 (1.540.000 EUR) und 2026 (200.000 EUR) eingegangen. Gleichzeitig sind nach der Finanzplanung für das Jahr 2025 Kreditaufnahmen von 2.450.000 EUR und für 2026 von 1.100.000 EUR vorgesehen. Daher sind nach § 86 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **1.740.000 EUR** genehmigungspflichtig. Für diesen Betrag wurde die Genehmigung erteilt.

C) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Auenwald für 2024 wird hiermit gemäß § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht.

Jedermann kann in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan wie auch den Wirtschaftsplan der Wasserversorgung 2024 in der Zeit von

**Freitag, den 02. August 2024 bis
Mittwoch, den 12. August 2024
(je einschließlich)**

im Rathaus Unterbrüden, Lippoldsweilerstr.15, Einsicht nehmen. Wir bitten Sie um vorherige Terminvereinbarung. Sie können sich hierzu gerne unter Tel.: 07191/5005-20 oder per E-Mail: hecht@auenwald.de mit uns in Verbindung setzen.

Auenwald, den 30. Juli 2024

Bürgermeisteramt